

Empfehlungen für eine wissenschaftliche Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen

Erläuterungen zur Besetzung der vorgesehenen unabhängigen Expertenkommission

Pierre Avanzino, Joëlle Droux, Gisela Hauss, Sabine Jenzer, Martin Lengwiler, Marco Leuenberger, Loretta Seglias, Annegret Wigger (Vertreter/innen der Wissenschaft am Runden Tisch)

Bern, 6. Januar 2014

Vorbemerkung

Die Vertreter/innen der Wissenschaft haben dem Runden Tisch am 30. September 2013 Empfehlungen für eine wissenschaftliche Aufarbeitung vorgelegt. Das Geschäft soll an der nächsten Sitzung des Runden Tisches vom 29.1. 2014 behandelt werden. Die Empfehlungen schlagen die Einsetzung einer unabhängigen Expertenkommission vor. In der Frage, wie die Expertenkommission zusammengesetzt sein soll, skizzieren die Empfehlungen mehrere Varianten, ohne ein bestimmtes Modell zu favorisieren (Punkt 3 der Empfehlungen). Die Hauptvariante (Variante 1) sieht vor, dass drei der zehn Kommissionsmitglieder von den Betroffenen bestimmt werden (die anderen Mitglieder vom Bund). Als Alternative zu dieser Besetzung wird vorgeschlagen, dass neben den Betroffenen auch die verantwortlichen Organisationen einzelne Kommissionsmitglieder bestimmen könnten (Variante 2). Variante 3 sieht schliesslich vor, dass die Expertenkommission vollständig durch den Bund bestimmt wird.

Um die Vor- und Nachteile dieser drei Varianten besser beurteilen zu können, wurde am Runden Tisch vom 25. Oktober 2013 der Wunsch geäussert, die Argumente, die bei der Erarbeitung der Empfehlungen für oder gegen die einzelnen Varianten geäussert wurden, zusammenzustellen. Dies soll mit dem vorliegenden Papier geschehen.

Bewertung der drei Varianten zur Zusammensetzung der vorgeschlagenen unabhängigen Expertenkommission

Für alle drei Varianten gelten folgende Grundsätze:

- Unabhängig von der Variantenwahl ist das vorgeschlagene Forschungsprogramm partizipativ auszurichten. Bei allen drei Varianten hat die Kommission den Auftrag, gemeinsam mit den Organisationen der Betroffenen sowie allfälligen weiteren Beteiligten ein Forschungsprogramm basierend auf den Empfehlungen zu entwickeln und durchzuführen. Dies soll mittels verschiedener partizipativer Vorgehensweisen (Durchführen von Workshops in allen Phasen des Projekts; Begleit- und Kontaktgruppen, regelmässige Kommunikation mit dem Runden Tisch etc.) geschehen.
- Zwei Varianten sehen vor, den Betroffenen (Variante 1) und allenfalls auch den verantwortlichen Organisationen (Variante 2) das Recht einzuräumen, einzelne Mitglieder der Kommission zu bestimmen. Diese sollten, um die Unabhängigkeit der Expertenkommission zu gewährleisten, jedoch nicht weisungsgebunden sein und nicht abberufen werden können. Für die Arbeitsweise der Expertenkommission ist es zudem wichtig, dass alle Kommissionsmitglieder über das nötige wissenschaftliche Fach- und Methodenwissen verfügen.
- Die Variantenwahl hat keinen Einfluss auf die Anstellung der wissenschaftlichen und administrativen Mitarbeiter/innen der Kommission. Es ist geplant, die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen über eine öffentliche Ausschreibung (gem. Bundespersonalrecht) und aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikationen zu rekrutieren.

Diskussion der drei Varianten

Variante 1: Mitbestimmung der Betroffenen bei der Besetzung

- Die Variante stärkt das Vertrauen der Betroffenen in die Expertenkommission. Sie gibt den Betroffenen eine gewisse Garantie, dass in der Kommission Persönlichkeiten vertreten sind, die Sensibilität und Erfahrung im Umgang mit partizipativer Forschung und Vermittlungsaktivitäten haben sowie die Forschungsbedürfnisse der Betroffenen kennen. Das Recht, einzelne Mitglieder der Kommission zu bestimmen, bildet auch eine Geste der Anerkennung für die Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen.
- Die Variante kann als Eingriff in die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Expertenkommission oder als Parteinahme zugunsten der Betroffenen interpretiert und kritisiert werden. Die wissenschaftliche Arbeit der Kommission wird allenfalls erschwert, da nicht alle Mitglieder von derselben Instanz bestimmt werden und so nur eingeschränkt auf eine Ausgewogenheit der Forschungsperspektiven geachtet werden kann. Ausserdem müsste geklärt werden, welches Gremium der Betroffenen die Besetzung vornimmt.

Variante 2: Mitbestimmung der Betroffenen und der verantwortlichen Organisationen bei der Besetzung

- Die Variante stärkt den Aussöhnungsgedanken, indem sie nicht nur den Betroffenen, sondern auch den verantwortlichen Organisationen ein Mitbestimmungsrecht einräumt und so für eine breite Abstützung der Forschung sorgt.
- Auch diese Variante kann als Eingriff in die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Expertenkommission interpretiert und kritisiert werden. Zum einen setzt diese Variante die verantwortlichen Organisationen und Disziplinen dem Verdacht aus, über ihr Mitbestimmungsrecht Einfluss auf die Aufarbeitung ihrer eigenen Geschichte zu nehmen, zum andern könnte sie fälschlicherweise den Eindruck einer paritätischen Besetzung und eines "Ergebniskompromisses" erwecken. Der Gedanke einer paritätischen Vertretung kann in Konflikt geraten mit den Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens. In praktischer Hinsicht dürfte die Arbeit der Kommission bei dieser Variante erschwert werden. Diese Variante lässt sich auch deshalb kritisieren, weil sie faktisch einen zweiten Runden Tisch – mit Vertretungen von Betroffenen, Organisationen und der Wissenschaft – schafft und damit den eigentlichen Runden Tisch zu entwerten droht. Ausserdem müsste geklärt werden, welche Vertretungsgremien der Betroffenen sowie der verantwortlichen Organisationen die Besetzung vornimmt.

Variante 3: Alleinige Besetzung der Kommission durch den Bund

- Die dritte Variante stärkt gegenüber den anderen Varianten die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Kommission. Zwar kann eine Besetzung durch den Bund immer politisch angefochten werden; dies gilt jedoch auch für die Varianten 1 und 2. Bei der dritten Variante haben zudem alle Kommissionsmitglieder den gleichen Status. Dies kann die Arbeitseffizienz gegenüber den andern Varianten verbessern.
- Die dritte Variante erhöht die Anforderung an den Bund, auf eine ausgewogene Besetzung zu achten und Forschende mit unterschiedlichem Erfahrungshintergrund zu berücksichtigen. Sie erhöht auch den Druck auf die Kommission, das Anliegen der partizipativen Forschung in der Öffentlichkeit und gegenüber Betroffenen und verantwortlichen Organisationen glaubwürdig zu vertreten. Die partizipativen Elemente im geplanten Forschungsprogramm müssten gegebenenfalls verstärkt werden.